

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 53 (1997)
Heft: 1

Artikel: Mutterschaftsversicherung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-844913>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die intellektuelle Beschäftigung mit der Frau als Teilhaberin an den Menschenrechten begann in der Schweiz tatsächlich genau 100 Jahre vor der Einführung der politischen Gleichberechtigung. Ich nenne nur einige Stichworte: Basel 1870, ein Vortrag über "die Frauenfrage", in dem bereits das Schreckgespenst der politisierenden Megäre an die Wand gemalt wird**; 1872 Genf, Marie Goegg startete zusammen mit Frau Julie von May die kämpferische Frauenzeitung "Solidarité"; Genf 1883, Charles Secrétan veröffentlicht sein Werk "Le droit de la femme", das 4 Auflagen erzielt und ins Deutsche übersetzt wird. Zürich 1897, mit grosser Mühe erreicht es Meta von Salis, dass ihr Aufsatz "Ketzerische Neujahrsgedanken einer Frau" in der "Zürcher Post" abgedruckt wird, wobei sich die Redaktion natürlich von der Idee der politischen Gleichberechtigung der Geschlechter distanziert.

Das ist ja das grosse Unglück der frühen Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts bis zum 1. Weltkrieg, dass sie auf keine Weise in den öffentlichen Organen dokumentiert ist und daher mit Ihrer Methode der fleissigen Lektüre von Vereinsprotokollen gar nicht erfasst werden kann. Da müssten Sie Briefe lesen, Familienarchive durchstöbern und vor allem die "Oral History" zu Rate ziehen. Nur so erhalte Ihre Darstellung Tiefenschärfe und eine gewisse Lebendigkeit. Ich bin überzeugt, dass Sie von dem tapferen Idealismus, vom "feu sacré" (Emilie Gourd) der Pionierinnen keinen Hauch verspürt haben.

Darum ist Ihr Aufsatz so grau und grämlich geworden, womit er zwar nicht die Wirklichkeit spiegelt, aber ein getreues Abbild Ihrer eigenen Einstellung zur Frauenbewegung liefert. Mit dem aufrichtigen Bdauern, dass Sie so viel Zeit und Mühe an ein Ihnen so fern liegendes Thema verschwendet haben, grüsst Sie freundlich

Susanna Woodtli

* Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Nr. 46-1996/3

**Sara Janner: "Mögen sie Vereine bilden..." Basel 1995

Mutterschaftsversicherung

Ständerätin Vreni Spoerry verlangte, dass im Arbeitsvertragsrecht die Arbeitgeber acht Wochen nach der Geburt den Lohn weiterzahlen sollen (die Frau darf dann nicht arbeiten). Nach geltendem Recht erhielt diese Zahlun-

gen nur, wer mehr als drei Jahre angestellt war. Mit Stichtentscheid des Ratspräsidenten lehnte der Ständerat diesen Antrag ab. Begründung der Gegnerschaft: Der Vorschlag sei eine abzulehnende Minimallösung, es gelte, auch etwas für nicht erwerbstätige Frauen zu tun.